

28.04.98**Empfehlungen**R - EU - In**der Ausschüsse**zu Punkt der 725. Sitzung des Bundesrates am 8. Mai 1998

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 26. Juli 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (EG-Finanzschutzgesetz - EGFinSchG)

A.

1. **Der federführende Rechtsausschuß** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zur Eingangsformel

Die Eingangsformel ist wie folgt zu fassen:

"Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:"

Begründung:

Das Gesetz bedarf gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG der Zustimmung des Bundesrates, weil das Übereinkommen durch die Begründung von Übermittlungs- und Unterrichtungspflichten in Artikel 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 Bestimmungen enthält, die Auswirkungen auf die Verwaltungstätigkeit der Landesjustizverwaltungen haben.

Ausgeliefert am 28. APR. 1998

B.

2. **Der Ausschuß für Fragen der Europäischen Union und
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten**
empfehlen dem Bundesrat,
gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine
Einwendungen zu erheben.